

Aktenzeichen [REDACTED]

IFG-Anfrage [REDACTED], „Fliegen ohne Flugleiter“

Vorbemerkung:

Die Tagungen des Bund-Länder-Fachausschusses Luftfahrt / (BLFA-L) finden in der Regel zweimal jährlich statt. Ziel der bisher 99 Tagungen des BLFA-L ist die gleichmäßige Anwendung des Luftrechts in den Bundesländern.

Suchergebnisse zum Thema „Fliegen ohne Flugleiter“ in den BLFA-L Protokollen für den Zeitraum ab 2008 bis November 2018

1. 78. Tagung des BLFA-L am 27./28. Mai 2008 in Berlin

TOP 28 „Fliegen ohne Flugleiter“

Nordrhein-Westfalen berichtet, dass eigene Recherchen in Großbritannien und Frankreich ergeben haben, dass im europäischen Ausland schlüssige Konzepte bezüglich des Flugbetriebes auf Flugplätzen und des Feuerlösch- und Rettungswesens vorliegen. Dort seien Ambulanz- und private Flüge (im Gegensatz zu Flügen zum gewerblichen Passagiertransport und Schulflügen) nicht davon abhängig, ob das Feuerlösch- und Rettungsgerät an Verkehrslandeplätzen „bemannt“ sei. Nordrhein-Westfalen beantragt, dass das BMVBS erneut eine Abfrage der europäischen Nachbarstaaten durchführt und berichtet.

BMVBS LR 11 teilt mit, dass bereits eine ausreichend fundierte Umfrage durchgeführt wurde. BMVBS LR 11 verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Verwaltungsstrukturen in den europäischen Nachbarländern unterschiedlich und daher schwer vergleichbar seien. Der Vorsitzende fügt hinzu, dass Großbritannien in den beschriebenen Fällen die Vorgaben der ICAO nicht erfüllt und Abweichungen gemeldet hat. Deutschland erfüllt derzeit die entsprechenden Vorgaben der ICAO. Seitens des BMVBS bestehen große Vorbehalte, den bereits erreichten Standard zu verringern und Abweichungen von Vorschriften zu melden, die bisher erfüllt wurden. BMVBS LR 11 wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Umfrage mit dem Protokoll zur Verfügung stellen (Anlage 9).

BMVBS LR 11 und LR 10 werden prüfen, ob Sonderlandeplätze und Segelfluggelände dem ICAO Annex 14 unterliegen und ob eine Differenzierung gegenüber Verkehrslandeplätzen möglich ist. Über die Ergebnisse wird im nächsten BLFA-L berichtet.

2. 79. Tagung des BLFA-L am 17./18. November 2008 in Hamburg

TOP 11 „Fliegen ohne Flugleiter“ vertagt auf

3. 80. Tagung des BLFA am 11./12. Mai 2009

TOP 11 Fliegen ohne Flugleiter

Auf die Tischvorlage zu TOP 11 (Anlage 5) wird verwiesen.

BMVBS LR 11 fügt auf Nachfrage Brandenburgs hinzu, dass auch Segelfluggelände als Sonderlandeplätze gelten. Die Vorschriften der ICAO unterscheiden hier nicht nach Nutzung.

Eine Ausnahme könne für Segelfluggelände gelten, die als Vereinsflughäfen nur Mitgliedern der Vereine offen stehen und somit nicht öffentlich seien. Hier sei jedoch eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Ergebnis: Der BLFA-L nimmt die Auffassung des BMVBS zur Kenntnis.

4. 98. Tagung des BLFA-L am 06./07. Juni 2018 in Köln-Wahn

TOP 06 Fliegen ohne Flugleiter und ohne sachkundige Person für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen gemäß § 49 und § 53 LuftVZO

Sachsen bittet um Information bezüglich der Beratungen des Aerodrome Design and Operation Panel (ADOP) im März 2018 zur Bereitstellung einer sachkundigen Person für den Feuerlösch- und Rettungsdienst (RFFS) bei Abwicklung nicht gewerblicher Verkehre auf Verkehrslandeplätzen.

BMVI LF 15 führt aus, dass Anhang 14 die Anforderungen zur Bereitstellung von RFFS-Diensten beschreibe, die national in den NFL-I-73/83 umgesetzt seien. Demnach sei während jeglichen Flugbetriebs auf allen Flugplätzen RFFS sicherzustellen. Auf der 3. Tagung des ADOP sei durch das Flight Operation Panel folgender Formulierungsvorschlag (Grau unterlegt) für eine Änderung des Anhangs verabschiedet worden, der die Notwendigkeit der Bereitstellung von RFFS Diensten bei nichtgewerblichen Flugverkehren einschränke:

„9.2.1 Rescue and firefighting equipment and services shall be provided at an aerodrome when serving commercial air transport operations.“

Dieser Vorschlag orientiere sich an den Forderungen des Anhang 6 für den kommerziellen Flugbetrieb (Teil 1, Commercial Air Transport) und den nicht-kommerziellen Flugbetrieb (Teil 2, General Aviation), wonach im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt der Luftfahrzeugführer in eigener Verantwortung über den Betrieb an Flugplätzen ohne RFFS Dienste entscheide. Somit übernehme der Staat hier nicht die gleiche Verantwortung wie im kommerziellen Betrieb. Die Billigung des Vorschlag durch die ICAO Air Navigation Commission vorausgesetzt, sei mit der entsprechenden Aufnahme der Änderung im Anhang 14 ab dem Jahre 2020 zu rechnen.

BMVI LF 15 kündigt an, zu einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzuladen. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen bekunden ihr Interesse an der Teilnahme in der Arbeitsgruppe.

Ergebnis: Der BLFA-L nimmt den Bericht zur Kenntnis.